

VERBAND BASELSTADTLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Geschäftsstelle: Rathausstrasse 6, 4410 Liestal

Telefon 061 921 92 80, Fax 061 921 92 81, E-Mail: info@vblg.ch, www.vblg.ch

Rektifikat vom 23. Januar 2018, Änderungen gekennzeichnet

Musterreglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde X *Kommentare:*

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Gemeinde X, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken ~~eine mögliche~~ Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

Zu allen vier aufgeführten Aspekten sind Regelungen möglich, aber nicht erforderlich. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie einen einzelnen oder mehrere Aspekte und welche sie regeln will.

Abs. 2 – 4 dienen der Präzisierung des Gesetzes und der Definition des Begriffs „Selbstzahlungsanteil“ im § 2.

Abs. 3 Buchstabe b meint Personen, die ohne EL-Obergrenze Ergänzungsleistungen erhalten würden, welche jedoch aufgrund der EL-Obergrenze wegfallen, da ihr Selbstzahlungsanteil höher als die EL-Obergrenze ist, aber niedriger als die APH-Taxen. Diese Finanzierungslücke ist durch Zusatzbeiträge zu decken.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Absatz 1

Variante 1:

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt auf CHF YZ.00 pro Person und Tag.

Variante 2:

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats beschlossenen Gesamtbetrages.

Variante 3:

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

Variante 4:

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heim A.

Absatz 2

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

Einfachste Regelung, Nachteil: Bei Tarifänderungen muss dieses Reglement jeweils angepasst werden.

Der Gemeinderat erstellt aufgrund der zu erwartenden Anzahl Bezüger und der vorgesehenen Höhe der Zusatzbeiträge das Budget für das kommende Jahr. Sofern die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat diesen Budgetbetrag erhöht oder kürzt, sind die Zusatzbeiträge in der Verordnung entsprechend anzupassen.

Diese Variante hat gegenüber der Variante 4 den Vorteil, dass kein einzelnes Heim im Reglement genannt ist und der Gemeinderat somit eine grössere Verhandlungsmacht hat.

Diese Variante garantiert, dass in jedem Fall Heim A (z. B. Heim in der eigenen Gemeinde) ausgewählt werden kann. Sie hat aber den Nachteil, dass die Verhandlungsmacht des Gemeinderates gegenüber Heim A sinkt. Statt „Heim A“ können auch mehrere Heime, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, genannt werden (z. B.: in Heim A oder B bzw. in Heim A. B oder C).

Hier wird geregelt, dass sofern Absatz 1 nicht zu tragen kommt (weil es zum Zeitpunkt des Heimeintritts keinen geeigneten freien Platz in einem Heim gibt, in welchem die Zusatzbeiträge gemäss Absatz 1 ausreichen), nicht ein beliebiges Heim im Kanton gewählt werden kann, sondern das nächst-teurere mit einem geeigneten freien Platz.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

Ohne diese Regelung werden die Zusatzbeiträge an den/die Bezüger/in ausbezahlt, wie dies aufgrund des Bundesrechts bei der EL geschieht.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

Absatz 1

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

Das kantonale Gesetz sieht die Möglichkeit der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen vor, sofern dies im kommunalen Reglement geregelt ist. Wird auf diesen Paragraphen verzichtet, so sind die Zusatzbeiträge nicht rückzahlbar.

Absatz 2

Variante 1:

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens jedoch im Umfang von Y Prozent der Erbschaft.

Erben können im Rahmen der Erbschaft zur Rückzahlung der vom Erblasser bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet werden. Die Rückzahlungspflicht kann dabei begrenzt werden.

Variante 2:

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF X übersteigen.

Variante 1 sieht eine Begrenzung auf einen von der Gemeinde festzulegenden Prozentsatz (Y) der Erbschaft vor.

Variante 2 sieht einen festzulegenden Erbschafts-Freibetrag (X) vor. Dieser kann sich beispielsweise am EL-Freibetrag von CHF 37'500 gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung orientieren; es ist aber auch eine beliebige andere Begrenzung möglich.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von ~~§ 3-2~~ Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung ~~gemäss § 2~~ im Heim, in dem sie sich befinden.

Eine Besitzstandregelung ist nur erforderlich bei einer Begrenzung der Zusatzbeiträge.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am ... in Kraft.